

Fortgeschrittenenhausarbeit im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2021/22

Dr. P ist Universitätsprofessorin am Institut für Neuere Geschichte an der Universität U im Bundesland L. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt dabei im Bereich des Kolonialismus. Im Rahmen ihrer kontrovers diskutierten Forschung plant sie ein Seminar mit dem Titel „Zwangsarbeit und Sklaverei als Motoren der Zivilisation – ein blinder Fleck der Geschichtswissenschaft“. Sie hält es für überfällig, den Fokus endlich auch einmal auf „all das Positive, das die Welt dem Kolonialismus zu verdanken hat“, zu richten.

Wenige Monate zuvor hatte die Universität eine Satzung mit dem Titel „Für diskriminierungsfreie Wissenschafts- und Lehrfreiheit“ (Anti-Diskriminierungs-Satzung) beschlossen. Diese lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1 Die Universität bekennt sich ausdrücklich zu diskriminierungsfreier Wissenschaft und Lehre. Dazu gehört besonders eine diskriminierungs-, rassismus- und (hetero-)sexismuskritische Praxis. Die Universität bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschen- und Grundrechten – Wissenschafts- und Lehrfreiheit sind nicht grenzenlos gewährleistet.

§ 2 Gute Praxis in Wissenschaft und Forschung bedeutet insbesondere, zur Vermeidung von Diskriminierungen die Grenze des Sagbaren eindeutig zu markieren. Veröffentlichungen der Bediensteten der Universität sind daher in diskriminierungsfreier, gendergerechter Sprache zu formulieren. Die Bediensteten sind verpflichtet, sich in ihren Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen an den Werten des Grundgesetzes, insbesondere denen der Toleranz, Pluralität und dem Minderheitenschutz, zu orientieren.

§ 3 Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die die Anforderungen nach § 1 und § 2 nicht erfüllen, können untersagt werden.

Bislang hatte P von dieser Satzung keine Kenntnis genommen, wird nun jedoch vom Rektorat auf diese hingewiesen. Das Rektorat gehe davon aus, dass ihrer Lehrveranstaltung rassistische und den Kolonialismus verherrlichende Annahmen zugrunde lägen. Daraufhin entwickelt P Zweifel, ob sie ihre Lehrveranstaltung in der geplanten Form anbieten kann.

In jedem Falle meint sie aber, dass die Satzung nicht mit ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten in Einklang steht. Als Wissenschaftlerin habe sie doch schließlich das Recht, selbst zu entscheiden, welchen Inhalt ihre Lehre und Forschung habe. Es könne nicht sein, dass die „Diktatur der political correctness“ sogar in der Wissenschaft um sich greife. Außerdem dürfe die Universität nicht durch eine solche Satzung, die „weltfremde Wissenschaftlerinnen aus dem Elfenbeinturm heraus geschrieben“ hätten und nie von einem demokratisch gewählten Parlament verabschiedet worden sei, in ihre Grundrechte eingreifen. Darüber hinaus lasse auch die Formulierung nicht erkennen, was denn noch erlaubt sei und was nicht. Wenn die Universität schon Einfluss auf ihre Lehre und Forschung nehmen wolle, dann solle sie zumindest genaue Vorgaben erstellen.

Auf der nächsten Sitzung der Fakultät beschwert sich P lautstark über die Satzung. Nun hört auch der alteingesessene Dekan der Fakultät und Mittelalterforscher, D, erstmalig davon. Auch er ist entsetzt, dass er nun – kurz vor der Veröffentlichung seines Werks zu „Ordnungsfunktionen der traditionellen Familienstruktur in spätmittelalterlichen Gesellschaften“ – zum Opfer des „Genderwahns“ werde. Er fragt daher, ob er das Buch

bedenkenlos veröffentlichen könne ohne entsprechende, d.h. gendergerechte, Formulierungen zu verwenden.

Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob P und D durch die Satzung in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten aus dem Grundgesetz verletzt sind. Gehen Sie dabei von der formellen Rechtmäßigkeit der Satzung aus. Die Universität beruft sich auf den in dieser Form fiktiven § 12 Hochschulgesetz (HG) des Landes L:

- (1) *Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.*
- (2) *Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und handeln in eigenem Namen.*
- (3) *Zur Regelung ihrer Angelegenheiten können die Hochschulen Satzungen erlassen.*

Gehen Sie davon aus, dass § 12 HG verfassungsgemäß ist. Gehen Sie außerdem davon aus, dass Fragen der Sprache und des Inhalts wissenschaftlicher Tätigkeiten in keinem Bundes- oder Landesgesetz geregelt sind.

Abwandlung

Kurz darauf hört der Politiker W der soeben gegründeten Partei „Die Freie Wissenschaft“ (DFW) von den Vorkommnissen. Die DFW hat es sich zur Aufgabe gemacht, Pluralität, Meinungs- und Bekenntnisfreiheit in der wissenschaftlichen Arbeit vor der „übergriffigen Politik linksliberaler Kräfte“ zu schützen. W äußert sich in mehreren regionalen und überregionalen Zeitungen kritisch zum Vorgehen der Universität. Man erlebe wieder einmal einen Fall von „cancel culture, Meinungsmache und politischer Einflussnahme“. Das Forschungsthema der P sei ein wichtiger Beitrag, um die westliche Tradition vor unbegründeten Angriffen zu schützen und Perspektiven aufzuzeigen, die im Diskurs unterdrückt würden. P könne daher auf die volle Unterstützung der DFW zählen.

Nachdem W das Thema auf die politische Bühne gebracht hat, sieht sich auch die Bundesministerin für Forschung M zu einer Stellungnahme veranlasst. Sie veröffentlicht daher auf ihrem Twitter-Account folgende Äußerung:

„Als Bundesforschungsministerin stehe ich für Wissenschaftsfreiheit, Weltoffenheit und einen kritischen akademischen Diskurs. Diese Werte zu gewährleisten und vor Angriffen der politischen Extreme zu schützen, sehe ich als eines der obersten Ziele meiner Arbeit. Einen solchen Angriff erleben wir derzeit – allerdings nicht durch Universitätssatzungen, die vor Diskriminierung schützen, sondern durch politische Instrumentalisierung unter dem Deckmantel der Wissenschaftsfreiheit. Den Vorwurf einer cancel culture weise ich entschieden zurück und unterstütze die Satzung der Universität in jeder Hinsicht. Die DFW gab wieder einmal vor, Grundrechte zu schützen, bildet aber in Wahrheit ein Sammelbecken für Ewiggestrige und deren rückwärtsgewandte Politik.“

Das soziale Netzwerk enthält für die Profile jeweils zwei Namen. Der Profilname ist identisch mit dem bürgerlichen Namen der M, während der Nutzernamen @ForschungsministerinM lautet. Die Profilbeschreibung enthält folgende Informationen: „Bundestagsabgeordnete und Bundesforschungsministerin. Twittert selbst und privat.“ Das Profilbild zeigt M vor einem weißen Hintergrund, das Hintergrundbild zeigt das Logo der Fraktion, der sie angehört und die die Regierung trägt. Die Beiträge der M enthalten Stellungnahmen zu diversen politischen Themen, Bilder von Veranstaltungen,

die von M besucht wurden, sowie Informationen zu Projekten des Forschungsministeriums.

Um mehr Reichweite zu generieren, weist M im gemeinsamen Meeting ihre Pressesprecherin an, den Tweet über den Account des Ministeriums (@Bundesforschungsministerium) zu „retweeten“. Dabei wird der ursprüngliche Beitrag der M vollständig lesbar auf dem Profil des Ministeriums angezeigt, Kommentare des Accounts des Ministeriums finden sich dazu allerdings nicht.

Die DFW sieht sich in ihren Rechten als Partei verletzt. Die Ministerin habe ihr Amt und die damit einhergehende Macht und Reichweite missbraucht, um sie als politischen Gegner auszuschalten. Ein solches Vorgehen sei einer Ministerin nicht würdig. M verteidigt ihre Äußerungen hingegen und verweist darauf, dass es sich um Beiträge auf ihrem privaten Twitter Account handle. Dass die DFW mit Reaktionären und Rechten zusammenarbeite, sei schon lange bekannt und müsse endlich auch einmal öffentlich gesagt werden. Es handle sich schließlich um einen Sachverhalt, der ganz offensichtlich in die Zuständigkeit ihres Ressorts fällt, sodass es ihr gutes Recht sei, entsprechend Stellung zu beziehen.

Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob das Handeln der Ministerin M mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Bearbeitungshinweise

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. in einem Hilfgutachten, einzugehen. Die Bearbeitung darf 25 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Bitte wählen Sie für den Hauptteil Schriftgröße 12 pt, einen Korrekturrand links von 7 cm und einen Zeilenabstand von 1,5 Zeilen. Im Fußnotentext ist eine Schriftgröße von 10 pt mit einfachem Zeilenabstand zu wählen. Wir weisen Sie sowohl auf die [Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten](#) der Universität zu Köln wie auf den [Online-Kurs von Recht Aktiv zum Verfassen einer juristischen Haus- und Seminararbeit](#) hin. Darüber hinaus verweisen wir auf den [Leitfaden für die Formalia juristischer Themenarbeiten von Nico S. Schmidt](#) vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Universität zu Köln. Die Bearbeitung kann nach Ende des Anmeldezeitraums bis zum Ende des Bearbeitungszeitraums auf der [Prüfungsplattform](#) als PDF eingereicht werden.